

BUNDESGERICHTSHOF

II 23 198/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hermann Henry G. [REDACTED]
 O. [REDACTED], Y. [REDACTED] Straße [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozedbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED], Fr. [REDACTED] -

gegen

S. [REDACTED],
 vertreten durch das Landesentschädigungsamt
 S. [REDACTED] Str. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Wittenberg, Haas, von der Mühlen und Henkel
in der Sitzung vom 19. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 19. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen
Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) er-
geben.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hat sich der
jüdische Kläger in der Zeit von Sommer 1942 bis August 1944
in Südfrankreich mit einer Carte d'Identité ausgewiesen, in
der ein falscher Geburtsort und eine falsche Staatsangehö-
rigkeit eingetragen waren, während die übrigen Angaben zur
Person stimmten. Die Beschwerde wendet sich gegen die Auf-
fassung des Berufungsgerichts, dies sei kein Leben unter
falschem Namen im Sinne des § 47 Abs. 2 BGG. Sie meint, wer
wie der Kläger über die Identität seiner Person täusche,
lebe unter falschem Namen.

14

- 3 -

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kann die Vermutung des § 47 Abs. 2 BBG nur eingreifen, wenn der Verfolgte unter einem falschen Namen gelebt hat. Damit ist die Beweiserleichterung an die Feststellung einer Personenstandsfehlung geknüpft, die ihrer Art nach besonders geeignet ist, die wahre Person völlig und nachhaltig vor der Umwelt zu verbergen. Wer einen falschen Namen führte, war besonderen Bruchvergnissen ausgesetzt und lebte deshalb in aller Regel in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen. Die Beschränkung der Vermutung auf das Leben unter falschem Namen in § 47 Abs. 2 BBG ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Der Gesetzeszweck schließt die entsprechende Anwendung der Vorschrift aus, wenn andere Angaben über den Personenstand verfälscht worden sind. Diese Entscheidung folgt unmittelbar aus dem Gesetz; sie betrifft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BBG). Auf die Vermutung des § 47 Abs. 2 BBG kann sich der Kläger deshalb nicht berufen.

Das Oberlandesgericht hat geprüft, ob der Kläger in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat (§ 47 Abs. 1 BBG). Er hat dies verneint, weil Anhaltspunkte dafür nicht gegeben seien. Hierbei handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Sachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfehler sind dem Berufungsrichter nicht unterlaufen. Daß er, wie die Beschwerde meint, den Begriff der menschenunwürdigen Bedingungen in § 47 Abs. 1 BBG verkannt habe, läßt sich dem Berufungsurteil nicht entnehmen. Die Beschwerde geht von einem anderen Sachverhalt aus. Außerdem kann es nur auf



- 4 -

solche Umstände ankommen, die mit dem Leben in der Illegalität nicht schon ihrer Natur nach so eng verbunden sind, daß sie dessen notwendige Begleiterscheinungen bilden (BGR RzW 1968, 551 Nr. 13).

Hai

Henkel